

## **200. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Geriatric, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Lehrganges ist es, ÄrztInnen für den Bereich Geriatrie, medizinische Gerontologie und angrenzende Disziplinen strukturiert zu qualifizieren. Besonderer Wert wird dabei auf die Vermittlung erkenntnistheoretischer und methodischer Grundlagen für die Planung und Durchführung von Klinischen Studien im Bereich Geriatrie gelegt. Neben der Vermittlung von Wissen wird auch besonders auf die Weitergabe von Techniken und Fähigkeiten im Rahmen von Klinisch praktischen Unterrichtseinheiten geachtet. Die Einbeziehung von Praktika und Hospitationen dient zusätzlich zur Vermittlung von Einstellungen und Werthaltungen, die im Bereich der Geriatrie als Besonderheit angesehen werden: Respekt vor Individuen, auch wenn sie geistige oder körperliche Einschränkungen aufweisen; Betreuung und Begegnung auf „gleicher Augenhöhe“.

Ein weiteres Ziel der praktischen Lehrgangsmodule ist es, die Fähigkeit zu vermitteln, als Führungskraft ein interdisziplinäres Team zu führen. Somit stellt die Absolvierung dieses Lehrganges eine wichtige Grundlage für alle jene Ärzte dar, die Führungsaufgaben im Bereich Geriatrie anstreben.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 4 Semester mit 510 Unterrichtseinheiten (34 SS). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein abgeschlossenes Studium der Medizin.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV- Art	UE	ECTS
<b>1. Grundlagen der Geriatrie</b>			<b>112</b>	<b>14</b>
	Grundlagen der Geriatrie	VO	112	14
<b>2. Palliativmedizin</b>			<b>88</b>	<b>12</b>
	Palliativmedizin	VO	88	12
<b>3. Gerontologie</b>			<b>65</b>	<b>8</b>
	Sozialgerontologie	VO	15	3
	Biogerontologie, Experimentelle Gerontologie, Anti-Aging	VO	25	3
	Altersökonomie	VO	25	2
<b>4. Klinische Geriatrie</b>			<b>65</b>	<b>8</b>
	Klinische Geriatrie	UE	65	8
<b>5. Klinische Forschung</b>			<b>65</b>	<b>8</b>
	Grundlagen med. Statistik, Datenbanken, Analyseinstrumente und Einsatz bei Design und Planung klinischer Studien	VO	12	2
	Entwicklungen und Trends in der medizinischen Informationstechnologie	VO	10	1
	Wissenschaftsmethodik und Studiendesign für die Geriatrie	VO	13	2
	Wissenschafts- und Erkenntnistheorien	VO	10	1
	Wie schreibe ich einen Grant-Antrag?	VO	10	1
	Anleitung zur Durchführung klinischer Studien	VO	10	1
<b>6. Geriatrie im Gesundheitssystem</b>			<b>65</b>	<b>8</b>
	Geriatrie im Gesundheitssystem	UE	65	8
<b>7. Projektarbeit Geriatrie</b>			<b>15</b>	<b>3</b>
	Projektarbeit Geriatrie	PR	15	3
<b>8. Projektarbeit Palliativ Medizin</b>			<b>15</b>	<b>3</b>
	Projektarbeit Palliativ Medizin	PR	15	3
<b>9. Wissenschaftliches Arbeiten</b>			<b>20</b>	<b>6</b>
	Seminar zur Master Thesis	SE	20	6
<b>Master Thesis</b>				<b>20</b>
<b>Gesamt</b>			<b>510</b>	<b>90</b>

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) schriftlichen Prüfungen über die Fächer 1 bis 6
  - b) zwei Projektarbeiten (7 und 8)
  - c) positive Teilnahme am Wissenschaftlichen Arbeiten
  - d) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die bei der ÖAK (Österr. Ärztekammer) oder Institutionen mit vergleichbarem Status erbracht wurden, werden anerkannt, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentenInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventenInnen und ReferentenInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science in Geriatrie - MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.